

Kein Rechtsfrieden ohne Grundrechtsschutz!

Schlußfolgerungen aus der Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts über Sanktionen

Christel T., 20.1.2019

Von der Verhandlung am 15.1. habe ich eine überwältigende Menge an Eindrücken mitgenommen. Da gab es viel Schwarz und Weiß und wenig Grau: Hervorragendes wechselte mit Unterirdischem.

Das Gesamtfazit hängt davon ab, welchen Maßstab man ansetzt. Der Begriff „Erwartung“ führt in die Irre, denn er verschwurbelt Prognosen und Maßstäbe. Die Prognose, da sind sich alle schon seit Jahren einig, ist, daß das Gericht wohl etwas an Sanktionen herumdoktern, sie aber nicht insgesamt aufheben wird. Über die Bewertung, ob das gut ist oder schlecht, haben wir auch nie richtig gestritten, zugunsten des Angaffens von Sanktionierten: Siehe diese armen Menschen! Meiner Auffassung nach ist ein solches „Entschärfen“ von Sanktionen eine giftige Frucht. Es ist das Zuckerbrot zur Peitsche, wenn das BVerfG so entscheidet, denn allermindestens würde es damit implizieren, wenn nicht ausdrücklich sagen, daß alle übrigen Sanktionen verfassungskonform sind.

Ein solches Urteil würde manchen Erwerbslosen vermutlich nützen, anderen aber schaden – je nachdem, welche persönlichen Ressourcen zum Umgang mit kleineren Sanktionen vorhanden sind und je nachdem, wie doll man sich unter Druck setzen läßt von den Drohungen des Jobcenters. Aus der Perspektive der Solidarität kann ich daher nicht zu einer positiven Bewertung eines solchen Urteils kommen. Es würde außerdem weitere Verfassungsklagen erschweren, wenn nicht gegenstandslos machen. Sich damit zufriedenzugeben aufgrund der *Prognose*, daß wir eh nichts Besseres bekommen, halte ich für einen schweren Fehler.

Der *Maßstab* andererseits, ist in diesem Fall der Schutz unserer Grundrechte. Und es ist völlig legitim und auch notwendig, das Vorgehen des BVerfG an diesem Maßstab zu messen, unabhängig von einer realistischen Prognose. Dies wird regelmäßig mißverstanden im Sinne einer Emotionalisierung, als würde man sich „Hoffnungen“ machen und dann „enttäuscht“ werden, wenn das BVerfG diesem *Maßstab* nicht gerecht wird. Dabei hängen Hoffnung und Enttäuschung von der Prognose ab und nicht vom Maßstab. Dieses Mißverständnis geht so weit, daß man sogar für sinnvolle und wichtige Aktionen keine MitstreiterInnen findet, weil niemand „falsche Hoffnungen“ verbreiten will. Die Verwirrung zwischen Prognose und Maßstab hat Folgen für den Widerstand gegen Hartz IV, und sie ist nach meiner langjährigen Beobachtung merklich destruktiv.

Also messe ich das Vorgehen des BVerfG am Maßstab des Grundrechtsschutzes, und muß sagen, daß das Vorgehen gemessen an diesem Maßstab wirklich niederschmetternd¹ ist.

Die Verhandlung fing schon damit an, daß der frischgebackene Vorsitzende des Grundrechtssenats Stephan Harbarth, bis vor kurzem noch CDU-Vize-Fraktionsvorsitzender und in dieser Eigenschaft alles andere als ein Fan von Grundrechten, die Verhandlung eröffnete mit einer hochpolitischen Ansage, mit der er jede richterliche Zurückhaltung und Neutralität sofort unter den Bus warf,

¹Ausdrücke für eine negative Bewertung sind oft emotional gefärbt. Ein solches Stilmittel kann zwar das Mißverständnis verschärfen, es hat aber in anderer Hinsicht seinen Sinn, zum Beispiel Dringlichkeit zu unterstreichen. Deswegen verwende ich es weiterhin.

während die anderen Richterinnen und Richter mit versteinerten Gesichtern daneben saßen. Er sagte unter anderem, daß es in dem Verfahren um die Frage ginge, „was der Staat und damit auch die Gemeinschaft von Menschen fordern darf, bevor sie Sozialleistungen erhalten, und was er dann eventuell auch durch Sanktionen erzwingen darf“². Damit vertrat er eine Sichtweise auf Leistungsbeziehende als außerhalb der Gemeinschaft verortet und legte sich und das ganze Gericht bereits vor der Verhandlung auf eine Perspektive fest, die um den Grundrechtsschutz einen kilometerweiten Bogen macht.

Dem entsprach auch die vorab veröffentlichte und auch so durchgeführte Gliederung der Verhandlung, die die Grundrechte Erwerbsloser völlig außer Acht ließ.³

Vorübergehender Optimismus entstand, als der Anwalt der Regierung sein Eröffnungsplädoyer hielt und dabei offen die Grundrechte relativierte. Dies provozierte etliche kritische Nachfragen aller acht Richterinnen und Richter. Die nachfolgende Anhörung der geladenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter⁴ zeigte, daß das Gericht die Grundrechte Erwerbsloser nur unausgesprochen zu relativieren gewillt war.

Es gab in dieser Phase der Verhandlung keinen einzigen Hinweis darauf, daß das Gericht eine Abgrenzung sieht zwischen Sanktionen und keine-Sanktionen, sondern gesucht wurde nach einer Grenze zwischen Sanktionen-wie-sie-sind und Sanktionen-wie-sie-sein-sollen.

Aus den grundrechtsbezogenen Fragen, die dem Regierungsanwalt aufgrund seines Eröffnungsplädoyers gestellt wurden, kann ich daher keine positive Prognose ableiten. Sie dienen lediglich dazu, zu zeigen wie es hätte sein können.

So, und jetzt haben wir acht Jahre lang dafür gekämpft, daß diese Verhandlung endlich stattfindet, seit Ralph Boes 2011 seinen Grundrechte-Brandbrief veröffentlichte, und jetzt lehnen wir uns einfach zurück und schauen zu, wie das BVerfG es vergeigt? Dazu neige ich persönlich nicht. Doch welche Handlungsmöglichkeiten verbleiben vor der Urteilsverkündung?

Der *Maßstab* einer sinnvollen Intervention und jeder Forderung muß logischerweise das sein, was wir haben wollen und worauf wir ein Recht haben, und nicht die *Prognose*, mit was man uns vermutlich abspeisen will. Denn das bekommen wir auch so.

Was wir wollen (ich jedenfalls), ist der Schutz unserer Grundrechte und die Abschaffung von Sanktionen.

Die große Überraschung des Verhandlungstages ist, daß wir auch ein Druckmittel haben. Das Zauberwort heißt „Rechtsfrieden“.

Was ist „Rechtsfrieden“?

Meinen Recherchen zufolge hat der Rechtsfrieden gewissermaßen zwei Facetten, die ich als eine autoritäre und eine demokratische einordnen würde.

Die autoritäre Ausprägung des Rechtsfriedens ist dann erreicht, wenn in einem Rechtsstreit alle

²Siehe dazu <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2019-01/bundesverfassungsgericht-hartz-iv-dietmar-bartsch-stephan-harbarth>

³Ausführliche Auseinandersetzung mit den vorab veröffentlichten Fragen: <http://pressemappe-wir-sind-boes.grundrechte-brandbrief.de/Text/4.pdf>

⁴Nach den juristischen Formalien müßte man sie „Sachverständige“ nennen, leider hat das Gericht diese Sachverständigen nicht nach Sachverstand ausgewählt, sondern einfach diejenigen genommen, die sonst auch im zuständigen Ausschuss des Bundestages auftreten, wo jede Partei halt nach Proporz welche einladen kann.

Rechtsmittel ausgeschöpft sind und eine getroffene Entscheidung rechtskräftig ist. Was die Betroffenen inhaltlich von der Entscheidung halten, ist bei dieser Form des Rechtsfriedens völlig irrelevant. Wenn das BVerfG also zum Beispiel entscheiden würde, daß Sanktionen dem Grundgesetz voll entsprechen, würde man das für Rechtsfrieden halten, einfach weil der Rechtsweg dann ausgeschöpft ist, und demzufolge erwarten, daß Erwerbslose die Klappe halten und das akzeptieren.

In der demokratischen Ausprägung gehört zum Rechtsfrieden auch, daß eine solche Entscheidung breit akzeptiert wird. Wenn also das BVerfG entscheiden würde, daß Sanktionen dem Grundgesetz entsprechen, aber die Erwerbslosen sich nicht bewegen und bei der Auffassung bleiben, daß Sanktionen gegen Grundrechte verstoßen, und vor allem auch mit dem Verklagen der Jobcenter nicht aufhören, dann wäre nach der demokratischen Lesart eben kein Rechtsfrieden gegeben.

Sowohl Stephan Harbarth für das politisierte Bundesverfassungsgericht als auch Hubertus Heil für die Bundesregierung haben deutlich gemacht, daß Rechtsfrieden etwas ist, was mit dem vorliegenden Verfahren erreicht werden soll, und zwar ohne daß Sanktionen als grundgesetzwidrig abgeschafft werden. Harbarth hat in diese Richtung eine Andeutung gemacht, die ich ohne die Rede von Heil gar nicht so verstanden hätte. Harbarths unsubstanzierte Behauptung war, daß man es „ernst nehmen“ würde, daß die Thematik für viele Menschen in schwierigen Lebenslagen sehr wichtig sei und grundlegende Bedürfnisse betreffe. Wie er das damit vereinbaren will, die Grundrechtsfrage nicht mal zu prüfen, blieb sein Geheimnis. Vielleicht denkt er, daß Unterfinanzierte keine Grundrechte brauchen. Jedenfalls ist klar, daß er die sanktionierten Leistungs-(nicht)-beziehenden mit einmal-Ernstnehmen und ohne Grundrechte nach Hause schicken will und - das ist der Punkt – sich offenbar vorstellt, daß diese sich damit zufriedengeben werden.

Bundesarbeitsminister Heil wurde da noch sehr viel deutlicher, er sagte wörtlich: „Am Ende wird Rechtsfrieden stehen“ und fuhr dann damit fort, zu behaupten, daß „wir“ ein „aktivierendes Grundsicherungssystem“ angeblich „brauchen“ würden, und daß das Grundgesetz angeblich nicht verbieten würde, Sozialleistungen „an eine Mitwirkungspflicht zu knüpfen“, und erzählte einen Haufen weiteres SPD-Gesumse.

Und an der SPD sieht man auch mindestens seit der Einführung von Hartz IV, welche negativen Folgen es hat, wenn diese Leute sich Illusionen darüber machen, wie ihre Politik des einmal-Ernstnehmens beim Endverbraucher ankommt. Sie glauben immer, daß wir sie aus lauter Dankbarkeit für ihre Bemühungen wählen werden (und wenn nicht, dann aber bestimmt beim nächsten Mal), unabhängig davon, daß diese Bemühungen leider leider aufgrund des falschen Koalitionspartners oder eigener Hirnfürze oder von was-auch-immer leider leider wieder keinen Erfolg hatten und maximal zu Verschlimmbesserungen, wenn nicht direkt zu Verschlechterungen einer bereits üblen Lage geführt haben.

Der Punkt ist: Man will mit dem zu fällenden Urteil Rechtsfrieden schaffen, und man möchte ihn gerne von uns, den Betroffenen ganz ganz billig haben – als hätten wir noch was zu verschenken!

Und meine Prognose ist, daß es mit diesem Rechtsfrieden sowieso nichts wird, und meine Prognose ist, daß es einen Unterschied macht, ob das BVerfG das vor oder nach der Entscheidung erfährt.

Und jetzt hab ich noch eine letzte Prognose: Ich vermute, daß das BVerfG einen Schnellschuß machen will.

Deswegen ist mein Vorschlag und mein Aufruf, die Parole

Kein Rechtsfrieden ohne Grundrechtsschutz!

zu verbreiten und sich auf allen Kanälen massiv entsprechend zu äußern.

Denn wenn wir einen Rechtsfrieden akzeptieren würden, bei dem unsere Grundrechte verletzt werden, ja uns das Existenzrecht prozentweise abgesprochen werden kann, das wäre ungefähr so, als würden wir uns eine Bratpfanne über den Kopf schlagen. Es wäre absurd. Die Feststellung

Kein Rechtsfrieden ohne Grundrechtsschutz!

ist deshalb etwa so banal wie die Feststellung, daß Wasser naß ist.

Der wichtigste Adressat für die Botschaft, daß es ohne Grundrechtsschutz keinen Rechtsfrieden gibt, ist auf jeden Fall das BVerfG, denn es entscheidet schließlich. Gleichzeitig dürfte es am schwierigsten sein, dem Gericht dies mitzuteilen, besonders, es so mitzuteilen, daß das Gericht auch ganz offiziell und aktenkundig davon Kenntnis erhält. Ich bin mir da noch nicht sicher, wie es gemacht werden kann, aber ich bin mir ziemlich sicher, daß es gemacht werden muß, und zwar bald.

Die Politik ist auch ein wichtiger Adressat: Erstens könnten Sanktionen sowieso auch politisch abgeschafft werden, zweitens zeigt die Rede von Heil erneut, daß man in der Politik nicht begriffen hat, daß man die materiellen und rechtlichen Interessen der unterfinanzierten Bevölkerung tatsächlich auch vertreten muß, wenn man ihre Wählerstimmen haben will, und daß es ohne Grundrechtsschutz auch keinen Rechtsfrieden gibt.

Der US-amerikanische Indivisible Guide⁵ ist ein exzellenter Wegweiser, wenn es darum geht, der Politik bestimmte Anliegen näherzubringen, auch wenn aufgrund von Unterschieden im politischen System nicht alles 1:1 auf hiesige Verhältnisse übertragbar ist⁶.

Auch die Öffentlichkeit – und das heißt vor allem die Medien – müssen darüber informiert werden, daß es ohne Grundrechtsschutz keinen Rechtsfrieden geben wird. Denn wenn das nicht sichtbar geschieht, sondern es bei den Äußerungen Erwerbsloser bleibt, dann werden alle anderen Akteure denken, daß es irgendwie nicht gilt. Erwerbslose existieren nicht nur in einer Sonderrechtszone, sondern auch in einer gesellschaftlichen Sonderzone: Wir sind so eine Art Niemand, und was wir sagen und was wir wissen, das sagt und weiß dementsprechend Niemand, jedenfalls in der Wahrnehmung derjenigen, die in Klischees über uns denken.

Da es beim Rechtsfrieden um die Justiz geht, muß man beachten, daß ausschließlich Leistungsberechtigte Rechtsfrieden oder Rechtsstreitigkeiten machen können, und zwar deswegen, weil alle anderen gar nicht klageberechtigt sind.

Erwerbslose können also für sich selbst sagen, daß sie ohne Grundrechtsschutz keinen Rechtsfrieden akzeptieren, und alle anderen können entweder die Einschätzung äußern, daß Erwerbslose dazu nicht bereit sein werden oder ihre Unterstützung dafür kundgeben. Das kann man auch wenn gewünscht mit einer Geldspende an eine entsprechende Organisation verbinden, etwa Tacheles e.V.⁷ oder Sanktionsfrei⁸.

⁵Indivisible Guide <https://www.occupy.com/article/indivisible-practical-guide-resisting-trump-agenda#sthash.3SLAon37.dpbs>

⁶Zum Beispiel trifft es in Deutschland vermutlich nur für direkt gewählte Abgeordnete zu, daß sie sich nur dann für Anliegen interessieren, wenn sie in ihrem eigenen Wahlkreis geäußert werden.

⁷Tacheles <https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/>

⁸Sanktionsfrei <https://sanktionsfrei.de/>

Als Einzelperson kann man für sich selbst zum Beispiel in den sozialen Medien oder als Email an Abgeordnete oder in ähnlicher Form äußern, daß man keinen Rechtsfrieden ohne Grundrechtsschutz akzeptiert, oder man kann sich z.B. in einem Blogpost ausführlicher mit dem Gedanken auseinandersetzen oder der Presse als Gesprächspartner zur Verfügung stehen oder eine Kundgebung machen etc..

Als Erwerbslosengruppe kann man eine entsprechende Erklärung auf die Homepage setzen und/oder an die Presse schicken.

Wenn man es öffentlich macht, hat das immer den Vorteil, daß auch andere sich wieder darauf beziehen können.

In diesem Sinne:

Kein Rechtsfrieden ohne Grundrechtsschutz!